



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

XIX. Kurfürst Joachim bestätigt der Stadt Alt-Landsberg ihre im Brande der Stadt verloren gegangenen Privilegien, sonderlich über ihre Heide, am 13. Mai 1549.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

XIX. Kurfürst Joachim bestätigt der Stadt Alt-Landsberg ihre im Brande der Stadt verloren gegangenen Privilegien, sonderlich über ihre Heide, am 13. Mai 1549.

Wir Joachim etc. —, Bekennen —, das unsere Liebe getreue Bürgermeister und Rahtmanne der alten Stadt Landsberg vor uns erschienen und uns bericht gethan haben, wie das Sie, Ihre vorfahren und Gemeine, berührter unser Stadt von vnsern Vorfahren und vor Eltern, als Marggraffen zu Brandenburg Seeliger gedächtnus, und uns mit etlichen Privilegien und Begnadungen über ihre heyden und andere ihre Gerechtigkeiten gnädiglich begabet gewesen, welche ihre Privilegia und Brieffe in Vergangener Zeit in Feuers Noth umbkommen und Verbrandt sein sollen, und darauff unterhänigt gebethen, das wir als der Landesfürst Ihnen solche ihre Privilegia über ihre Heyden vnd andere ihre Gerechtigkeiten anderweit gnädiglich mittheilen und ihnen die Verneuern wolten. Weil dann kund und offenbahr, das ihnen in Verruckter Zeit ein grosfer Brandtschaden zugestanden, darinnen dann solche Ihre Brieffe umbkommen, auch das genandter Raht und alle Einwohner alda die Heyden und alle andere Gerechtigkeiten bis auf heutigen Tag in Besitzzung und Gebrauch gehabt und noch haben; so haben wir ihr unterhäniges Ansuchen nicht für unbillig angesehen, Derowegen Wir Ihnen solche Ihre Privilegia über ihre Heyden und alle andere Gerechtigkeit aufs neue, als der Landesfürst Befehlet, Confirmiret und Bestätiget haben. Bestätigen, Befestigen und Confirmiren Ihnen mit diesem unsern Brieffe alle ihre Privilegia, Freyheit, Gerechtigkeit und Gewohnheit: Geben Ihnen auch dieselbe aufs neue Hiermit in Krafft und Macht dieses Brieffes und wollen Sie und Ihre Nachkommen iederzeit bey solchen unsern Privilegien und Gerechtigkeiten gnädiglich schützen und Handhaben gleich andern unsern Unterthanen, alles getreulich und ungefährlich. Uhrkundlich mit unserm anhangenden Insiegel Befiegelt und gegeben zu Cölln an der Spree, Montags nach Jubilate, Christi unsers Lieben herrn Gebuhrt Tausendt Fünffhundert und im Neun und Viertzigsten Jahre.

Nach einer alten Copie.